



Ivo Strahm / Samuel Vogel

Erläuterungen zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gemäss Art. 77a und 77b LwG

Version 3.0 vom 03.07.2019

Die vorliegenden Erläuterungen präzisieren die Rechtsgrundlage des Instruments unter dem Titel 3a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ (Art. 77a und 77b LwG). Das Instrument wird im Folgenden „Programm nachhaltige Ressourcennutzung“ oder kurz „Ressourcenprogramm“ genannt. Die Erläuterungen dienen Trägerschaften von entsprechenden Projekten als Hilfestellung bei der Erarbeitung von Gesuchen. Die Version 3.0 löst die Version 2.0 vom 16.11.2017 ab.

Die Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut: Nach einleitenden Bemerkungen zur Rechtsgrundlage wird das Ressourcenprogramm in den Kontext anderer, ähnlich gelagerter Massnahmen des LwG gestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Artikel absatzweise erläutert, gefolgt von einer Beschreibung der Prozesse bezüglich Gesucheingabe und -prüfung. Der Anhang enthält einen Überblick über den Prozess von der Projekterarbeitung bis zur -genehmigung sowie über den Ablauf eines Ressourcenprojektes und enthält Gestaltungsvorgaben und Checklisten.

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms.....	3
2	Das Ressourcenprogramm im Kontext anderer, ähnlich gelagerter Massnahmen des LWG	4
3	Art. 77a Grundsatz.....	6
4	Art. 77b Höhe der Beiträge.....	8
5	Prozessablauf	10
6	Anhang.....	11

1 Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2011 geschaffen. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) vom 17. Mai 2006 wurde festgestellt, dass das damalige agrarpolitische Instrumentarium kaum Anreize lieferte, um die Nutzung der natürlichen Ressourcen laufend zu verbessern. Das regions- und branchenspezifische Programm „nachhaltige Ressourcennutzung“ (Ressourcenprogramm) hat zum Ziel, die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen effizienter zu nutzen, den Pflanzenschutz zu optimieren sowie den Boden und die biologische Vielfalt der Landwirtschaft noch besser zu schützen und nachhaltiger zu nutzen. Mit dem Programm soll eine rasche Übernahme von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis erreicht werden (Auszug aus der Botschaft zur Agrarpolitik 2011, Kapitel 2.4.1).

Das Konzept basiert gemäss Botschaft auf einem bottom-up Ansatz. Eine regionale oder branchenspezifische Trägerschaft (privat oder öffentlich) erarbeitet ein Projekt, in dem sie ein Verbesserungspotenzial bezüglich Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen in der Region bzw. Branche ausweist, projektspezifische Ziele setzt, darauf abgestimmte Massnahmen zur Zielerreichung festlegt, deren Umsetzung plant, die Kosten und die Finanzierung darlegt sowie die agronomische und ökologische Wirkung abschätzt. Das BLW prüft die materielle Zweckmässigkeit und die finanziellen Aspekte der eingereichten Projektgesuche. Die Unterstützung des Bundes ist als Starthilfe auf sechs Jahre befristet (Auszug aus der Botschaft zur Agrarpolitik 2011, Kapitel 2.4.2).

Mit regionalen oder branchenspezifischen Projekten gemäss Art. 77a und Art. 77b LwG werden technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen gefördert, die wirksam sind in Bezug auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Wenn sich diese hinsichtlich Wirkung, Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit bewähren, können sie später allenfalls hinsichtlich einer Schweiz weiten Umsetzung in die Agrarpolitik aufgenommen werden. Folglich sollen im Rahmen von Ressourcenprojekten technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen in einer Region oder einer Branche erprobt und auf Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit hin ausgetestet werden. Das Ressourcenprogramm verfolgt damit auch ein Lernziel; es geht darum, Massnahmen in der Praxis auf Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit zu testen.

Daraus ergibt sich für das Ressourcenprogramm folgende Zielsetzung:

Das regions- und branchenspezifische Programm nachhaltige Ressourcennutzung gemäss Art. 77a und 77b LwG hat zum Ziel, die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen nachhaltiger zu nutzen, den Hilfsstoffeinsatz zu optimieren sowie die biologische Vielfalt der Landwirtschaft besser zu schützen. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinaus führt. Diese Ziele werden verfolgt, indem mit Hilfe dieses Programms Massnahmen unterstützt werden, die zu einer raschen Übernahme von technischen, organisatorischen, oder strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen – zunächst in der Projektregion respektive der -branche, später bei gegebener Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit über die Region und Branche hinaus.

2 Das Ressourcenprogramm im Kontext anderer, ähnlich gelagerter Massnahmen des LwG

Die Gesetzgebung im Agrarbereich sieht verschiedene Massnahmen mit verwandter Zielsetzung vor. Die folgenden Beschreibungen geben eine Übersicht und helfen, mögliche Projekte den entsprechenden Massnahmen zuzuordnen. Diese Zuteilung erfolgt nach den Prinzipien des Subventionsgesetzes (Art. 12 SuG).

Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 76 LwG):

Ressourceneffizienzbeiträge REB dienen der zeitlich befristeten Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. Die REB stellen eine Direktzahlung dar, das heisst, dass in der Direktzahlungsverordnung die Massnahmen, welche gefördert werden, abschliessend bestimmt sind. Seit 2014 werden emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von präziser Ausbringtechnik im Bereich Pflanzenschutzmittel unterstützt.

Damit eine Massnahme mit REB gefördert werden kann, ist bereits eine hohe Sicherheit für deren Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit nötig, während mit dem Ressourcenprogramm auch Massnahmen unterstützt werden können, deren Wirksamkeit zwar erwiesen, deren Praxistauglichkeit jedoch noch in einer Region oder einer Branche getestet werden soll. Es ist möglich, dass mit dem Ressourcenprogramm unterstützte, sich in der Praxis bewährte Massnahmen später in die Direktzahlungsverordnung übernommen und mit REB unterstützt werden. Das Ressourcenprogramm grenzt sich zu den Direktzahlungen insofern ab, dass die Teilnahme am Ressourcenprogramm für Kantone freiwillig ist und keine Vollzugsaufgabe darstellt.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG):

Der Bund kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern ko-finanzieren, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen. Die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) konkretisiert, dass Produktionsstandards und innovative Projekte unterstützt werden können.

Während bei Ressourcenprogrammen der Fokus auf Verbesserungen bei den natürlichen Ressourcen liegt, muss ein Projekt zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit gemäss Art. 11 LwG zwingend einen Beitrag zur Verbesserung der Wertschöpfung liefern, d.h. einen positiven Einfluss auf die Absatzmenge oder den Produzentenpreis haben. Im Fokus liegt eine Stärkung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

Projekte zur regionalen Entwicklung (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG):

Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten können vom Bund mit Beiträgen unterstützt werden, sofern die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Sie sind wertschöpfungsorientiert und sollen unter anderem die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft stärken. Sie können auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten beinhalten. Die Massnahmen sind mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren.

Während Ressourcenprojekte eine Verbesserung im landwirtschaftlichen Produktionsprozess im Fokus haben, sind Projekte zur regionalen Entwicklung an der Schnittstelle zwischen Agrarpolitik, Regionalpolitik und weiteren Politikbereichen wie zum Beispiel der Pärkepolitik angesiedelt.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

Vernetzungsprojekte (Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG):

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Diese Direktzahlungen umfassen unter anderem einen Betrag zur Förderung der Vernetzung. Beiträge für die Vernetzung werden nur gewährt, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre.

Im Gegensatz zu den Ressourcenprojekten ist die Zielsetzung der Vernetzungsprojekte auf die Biodiversität beschränkt.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

Gewässerschutzprojekte in der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG):

Stoffe wie Nitrat (NO₃-), Phosphor (P) und Pflanzenschutzmittel (PSM) können durch Abschwemmung oder Auswaschung ins Gewässer gelangen. Überschreitet die Konzentration dieser Stoffe die in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegten Werte, muss der Kanton das Ausmass und die Ursachen der Verunreinigung ermitteln und die für eine Sanierung notwendigen Massnahmen ergreifen. Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) ermöglicht es dem Bund, die Kantone bei solchen Sanierungsprojekten massgeblich zu unterstützen.

Im Gegensatz zu den Ressourcenprojekten ist die Zielsetzung der Gewässerschutzprojekte auf das Erreichen der Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung fokussiert.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

Unterstützung einer fachlichen Begleitung im Rahmen von gemeinschaftlichen Projektinitiativen (Finanzhilfen für Vorabklärungen gemäss Art. 136 Abs. 3^{bis} LwG):

Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Projektinitiative im Agrarbereich kann die fachliche Begleitung einer Trägerschaft oder Gemeinde zur Erarbeitung der verlangten Vorabklärung oder des Projektgesuchs vom Bund mit einem Beitrag unterstützt werden. Grundlage dazu ist eine vom BLW genehmigte Projektskizze. Ziel der Finanzhilfen für Vorabklärungen ist die generelle Förderung positiver Entwicklungen in Regionen des ländlichen Raums. Bestehende und neue Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes, des Gewässerschutzes und weiterer Sektoralpolitiken sollen dabei bestmöglich koordiniert werden. Wichtig sind der bottom-up-Gedanke und eine angemessene Mitwirkung der Landwirtschaft in der Projektträgerschaft. Der Kanton ist als Beitragsempfänger von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Die Erarbeitung von Projekten im Ressourcenprogramm nach Art. 77a und 77b LwG kann mit Finanzhilfen für Vorabklärungen unterstützt werden

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

3 Art. 77a Grundsatz

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite **Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte** zu einer **Verbesserung der Nachhaltigkeit** in der Nutzung **natürlicher Ressourcen** aus.

Beiträge: Es handelt sich um Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz (Art. 3 SuG Begriffe). Die Bestimmungen des SuG werden eingehalten.

Regionale und branchenspezifische Projekte: Das Projekt muss einen regionalen oder branchenspezifischen Ansatz aufweisen. Auf Projekte von einzelnen Personen kann nicht eingetreten werden.

Bei regionalen Projekten ist die räumliche Abgrenzung des Ressourcenprojekts aufzuzeigen. Dabei muss die Abgrenzung abgestimmt sein mit den im Projekt verfolgten Zielen. Der Projektperimeter stellt in der Regel ein zusammenhängendes Gebiet dar. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich aus der Zielsetzung ein anderer Perimeter ergibt.

Branchenspezifische Projekte sind räumlich nicht begrenzt. Sie zeichnen sich durch eine Eingrenzung der möglichen Teilnehmenden im Hinblick auf die einzelnen Produkte respektive Wertschöpfungsketten aus. Ein branchenspezifisches Ressourcenprojekt muss nicht eine ganze Branche im Sinne der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO) umfassen. Es sind Projekte möglich, die nur von den Produzenten einer Produktgruppe gebildet werden.

Verbesserung der Nachhaltigkeit: Ressourcenprojekte haben die dauerhafte Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung der natürlichen Ressourcen gemäss Vorsorgeprinzip zum Ziel. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der in einem Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinaus führt. Im Fokus stehen Verbesserungen bezüglich der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit. Wenn die genutzte natürliche Ressource ein relevantes Sicherheitsrisiko bei der Produktion darstellt, können auch Verbesserungen in der Sicherheit des landwirtschaftlichen Produktionssystems als Ziel definiert werden. Verbesserung bezieht sich dabei auf die aktuelle Praxis zum Zeitpunkt des Projektstarts. Projekte, die mit der Aufgabe oder einer relevanter Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, werden nicht unterstützt. Bei der Beurteilung der Projekte werden sowohl die angestrebten Verbesserungen berücksichtigt als auch allfällige negativen Wirkungen auf andere Aspekte der Nachhaltigkeit.

Natürliche Ressourcen: Es handelt sich um die in Bezug auf die Landwirtschaft relevanten natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft, Biodiversität oder Energie. Mit dem Programm ebenfalls gefördert werden Optimierungen beim Einsatz von Produktionsmitteln wie beispielsweise Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie, welche verbunden sind mit einer Verbesserung in der Nachhaltigkeit der Nutzung der natürlichen Ressourcen.

² Beiträge werden der verantwortlichen **Trägerschaft** gewährt, wenn:

- a. die im Projekt vorgesehenen **Massnahmen** aufeinander abgestimmt sind;
- b. die Massnahmen **voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend** sind.

Die Trägerschaft: Die Trägerschaft muss die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts sicherstellen. Sie hat die Form einer juristischen Person des öffentlichen (z.B. Gemeinde, Kanton, öffentliche Stiftung) oder privaten Rechts (z.B. Verein, GmbH, private Stiftung). Sie gewährleistet die Umsetzung des Projekts während der gesamten Projektdauer. Die Landwirtschaft soll in der Trägerschaft angemessen vertreten sein. Die Trägerschaft kann Aufgaben (beispielsweise Umsetzung des Projekts) an Dritte delegieren.

Die Trägerschaft ist insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für das Projekt und Ansprechpartner für das BLW
- Umsetzung und Administration des Projekts
- Berichterstattung an das BLW
- Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring
- Empfang der Beiträge vom BLW und Weiterleitung
- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Vertragsunterzeichnung

Die Trägerschaft kann Aufgaben an Dritte delegieren, beispielsweise die Umsetzung des Projekts.

Massnahmen: Die Massnahmen in Ressourcenprojekten umschreiben alle zielgerichteten Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Projektziele zu erreichen; das heisst alle Massnahmen, die dazu beitragen, technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umzusetzen, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Ressourcennutzung in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen. Ein Ressourcenprojekt muss einem integralen Ansatz mit einem abgestimmten Mix von Massnahmen folgen. Das heisst, dass neben der direkten Unterstützung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Landwirtschaft typischerweise Beratung, Information, Wirkungsmonitoring, Umsetzungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung integrale Bestandteile eines Ressourcenprojekts sind und Tätigkeiten in all diesen Bereichen als Massnahmen gelten. Beispielsweise werden reine Beratungsprojekte oder reine Forschungsprojekte nicht unterstützt.

In den Projekten sollen nachweislich wirksame technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Wirkung mittels wissenschaftlichen Untersuchungen unter kontrollierten Rahmenbedingungen nachgewiesen werden konnte oder aufgrund von theoretischer Überlegungen oder modellbasierten Resultaten allgemein akzeptiert ist. Die erwartete Wirkung muss nachvollziehbar und quantitativ beschrieben werden können.

Durch die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung einer natürlichen Ressource darf bei den anderen natürlichen Ressourcen insgesamt keine Verschlechterung eintreten. Bei Zielkonflikten ist eine Abwägung vorzunehmen.

Falls im Projektgebiet der Ressourcenprojekte weitere Programme bestehen oder neu lanciert werden (z. B. Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a GschG, Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG, Artenförderungsprogramme, Projekte, die durch private Gelder unterstützt werden etc.) müssen allfällige Synergien aufgezeigt und genutzt werden. Vorhandene Grundlagen wie zum Beispiel Grundwasserschutzkarten, Erosionsrisikokarten, Vernetzungsrichtlinien oder Luftreinemassnahmenpläne müssen berücksichtigt werden. Die Koordination bezüglich der Zielsetzung und der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen muss aufgezeigt und sichergestellt werden. Auch mögliche Zielkonflikte und Abgeltungen sowie weitere Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf das Ressourcenprojekt haben können, sind aufzuzeigen (z. B. Strassenbau, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen etc.).

Sofern für einzelne technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen eines Projektes aufgrund eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bestimmungen Bewilligungen erforderlich sind, müssen diese rechtskräftig vorliegen, damit Beiträge ausgelöst werden können. Soweit erforderlich sind die Nachweise einer Publikation nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 12 und 12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 55 Umweltschutzgesetz (USG) zu erbringen.

Voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend:

Die Beiträge des Bundes stellen eine befristete Anschubfinanzierung dar. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung soll die Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit mindestens beibehalten

werden. Das Projektgesuch soll bereits aufzeigen, wie die Wirkung des Projekts nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer beibehalten wird. Dafür können verschiedene Faktoren garantieren: die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen sind nach der Einführung ökonomisch interessant; werden nach Ablauf der Projektdauer verbindlich vorgeschrieben; werden nach Ablauf der Projektdauer von Dritten weiterfinanziert; etc.

Kann im Projektgesuch noch nicht abschliessend dargelegt werden, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann, muss diesbezüglich ein glaubhafter Weg aufgezeigt und spätestens im Zwischenbericht nach drei Jahren muss die Beibehaltung der Wirkung in einem verbindlichen Konzept dargelegt werden. Zwei Jahre nach Projektende ist in einem Bericht zudem darzulegen, ob die Wirkung tatsächlich beibehalten werden konnte. Dazu muss einerseits das Wirkungsmonitoring zwei Jahre über die Projektlaufzeit weitergeführt werden. Andererseits ist die Weiterführung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aufzuzeigen.

4 Art. 77b Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der **ökologischen und agronomischen Wirkung** des Projekts, namentlich der Steigerung der Effizienz im Einsatz von Stoffen und Energie. Sie beträgt **höchstens 80 Prozent** der **anrechenbaren Kosten** für die Realisierung der Projekte und Massnahmen.

Ökologische und agronomische Wirkung des Projekts: Die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen wird in den Bereichen Lern- und Wirkungsziel gemessen. Die Trägererschaft schätzt die Wirkung der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen ab. Im Rahmen des Monitorings wird deren Wirkung im Projekt aufgezeigt. Im Bereich des Lernzieles ergibt sich eine Wirkungskategorie aus dem Ziel, dass mit ihnen wertvolle Erfahrungen zur Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit der mit dem Projekt geförderten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen gesammelt werden sollen. Dies im Hinblick auf eine spätere Umsetzung der ökologischen und agronomischen Wirkung über die Projektregion respektive -branche hinaus. Die Wirkung ergibt sich aus der Qualität der wissenschaftlichen Begleitung.

Anrechenbare Kosten:

Die durch ein Ressourcenprojekt anfallenden Kosten werden in anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten unterteilt. Die anrechenbaren Kosten umfassen folgende Kategorien:

- Projektleitung
- Projektadministration
- Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
- Beratung inklusive Information und Kommunikation
- Umsetzungskontrolle
- Wirkungsmonitoring
- Wissenschaftliche Begleitung

Als nicht-anrechenbar gelten Kosten, die bei der Gesuchbearbeitung anfallen. Die Gesuchbearbeitung kann unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen mit Finanzhilfen für Vorabklärungen gemäss Art. 136 Abs. 3^{bis} LwG unterstützt werden.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten wird nicht unterschieden, ob es sich um eine private oder um eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft handelt.

Bezüglich der wissenschaftlichen Begleitung sind Kosten anrechenbar, die eine Untersuchung der Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit betreffen. Dies umfasst die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahme unter Praxisbedingungen respektive im Kontext eines Landwirtschaftsbetriebes sowie der

real auftretenden Nebenwirkungen. Die Wissenschaftlichkeit sowie der Einbezug des aktuellen Fachwissens zu den einzelnen Massnahmen müssen gegeben sein.

Eigenleistungen bei einzelbetrieblichen baulichen Massnahmen gelten nur dann als anrechenbar, wenn sie korrekt nach Richtansätzen von Agroscope offeriert und abgerechnet werden.

Es werden nur Kosten berücksichtigt, die unmittelbar für die Realisierung des Projekts entstehen und die für das Erreichen der definierten Ziele unbedingt erforderlich sind. Bestehende und anerkannte Grundlagen sind beim Herleiten der Kosten zu berücksichtigen (z. B. Deckungsbeiträge, Tarife von Agroscope, Tarife gemäss Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) etc.). Beim Herleiten der Kosten ist neben dem Mehraufwand auch der direkte monetäre Nutzen einer Massnahme im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen (beispielsweise durch Einsparungen bei der Düngung infolge erhöhter Nährstoffeffizienz).

Das Herleiten der Kosten muss nachvollziehbar und detailliert aufgezeigt werden. Innerhalb der einzelnen Kategorien sind die Kosten nach deren Art, Menge, Einheit, Ansatz sowie dem Beitragsempfänger aufzuführen. Die Kosten müssen in den Tabellen 3 und 4 im Anhang 6 dargestellt werden.

Das BLW behält sich vor, für einzelne Kategorien maximale Anteile festzulegen (z. B. Anteil für die Projektadministration).

Höchstens 80 Prozent: Die Beiträge betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für die Kategorien Projektadministration und Beratung betragen die Beiträge maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die Trägerschaft sichert die Restfinanzierung am Projekt. Sie kann sich dabei auf andere Finanzierungsquellen (private Organisationen, Gemeinden, Kantone oder weitere) stützen.

² Gewährt der Bund für die gleiche Leistung auf derselben Fläche gleichzeitig Beiträge oder Abgeltungen nach diesem Gesetz, nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz oder Abgeltungen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, so werden diese Beiträge von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Doppelsubventionen sind in jedem Fall auszuschliessen. Dies betrifft neben dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und dem Gewässerschutzgesetz auch Subventionen von anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Energiegesetz.

Werden einzelne Massnahmen aus einem Ressourcenprojekt oder Elemente davon durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt, ist der Gesuchsteller verpflichtet, das in den Gesuchunterlagen darzustellen. Weitere Finanzhilfen oder Beiträge des Bundes müssen einzeln aufgezeigt werden (z. B. Strukturverbesserungen, NHG-Beiträge etc.) ebenso wie weitere bestehende Abgeltungen durch Dritte (z. B. Beiträge des World Wildlife Fund (WWF), Fonds Landschaft Schweiz (FLS), kantonale Beiträge etc.). Die entsprechenden Beiträge werden bei den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Thematische resp. inhaltliche Überschneidungen unterschiedlicher Projekte im gleichen Projektgebiet werden nicht doppelt abgegolten.

5 Prozessablauf

Der Prozess von der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung läuft gemäss dem Schema in Anhang 1. Es wird empfohlen, möglichst früh in der Projekterarbeitung mit der Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen, um den Prozess zu besprechen. Die Kontaktangaben finden sich auf der Internetseite des BLW (www.blw.admin.ch). Die Beratung dieser Stelle ist bis zu einem bestimmten Umfang für die Trägerschaft kostenlos. Das Angebot dieser Beratungsstelle ist auf der Internetseite des BLW (www.blw.admin.ch) aufgeführt.

Die Erarbeitung eines Gesuches für ein Ressourcenprojekt erfolgt in zwei Stufen (siehe Anhang 1):

- **Skizze (Stufe 1):** Um ein Projektgesuch einreichen zu können, muss vorgängig zwingend eine Projektskizze eingereicht und vom BLW positiv beurteilt werden. Die Struktur und der Inhalt der Projektskizze sind in Anhang 3 vorgegeben und zwingend einzuhalten. Die Projektskizze wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Experten begutachtet. Das BLW entscheidet über die Annahme (ggf. mit kleinen Anpassungen) oder die Ablehnung (mit Begründung) der Projektskizze. Die Trägerschaft kann auf der Projektskizze vermerken, ob sie von den Finanzhilfen für Vorabklärungen profitieren will, die der Trägerschaft zur Erarbeitung des Projektgesuchs zur Verfügung stehen. Wird die Projektskizze abgelehnt, kann sie überarbeitet und zu einem späteren Termin wieder eingereicht werden. Die Trägerschaft kann die Projektskizze an 4 Terminen pro Jahr einreichen. Die Termine sind auf der Internetseite des BLWs publiziert (www.blw.admin.ch).
- **Gesuch (Stufe 2):** Auf Basis der angenommenen Projektskizze erarbeitet die Trägerschaft ein Projekt. Die Struktur und der Inhalt des Projekts sind dem Anhang 4 zu entnehmen und sind zwingend einzuhalten. Das vollständige Gesuch kann jeweils bis zum 31. März eingereicht werden. Das Gesuch wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Experten begutachtet. Nach der Begutachtung stellt die Trägerschaft dem BLW und den Mitgliedern der Begleitgruppe des Ressourcenprogramms das Projekt vor und beantwortet Fragen. Im Anschluss besprechen sich das BLW und die Begleitgruppe unter Einbezug der Gutachten der Experten. Das BLW entscheidet über die Annahme (ggf. mit kleinen Anpassungen) oder die Ablehnung (mit Begründung) des Projekts. Bei Ablehnung ist eine Neueinreichung des Projekts auf der Basis derselben Projektskizze möglich.

Eine sinnvolle Möglichkeit zur Unterstützung bei der Projektentwicklung respektive eine Möglichkeit zur Entwicklung von Massnahmen eines Ressourcenprojekts kann ein Arbeitskreis von Landwirten sein. In Arbeitskreisen verpflichten sich Landwirte selber, ihre Betriebe zu analysieren und Verbesserungen auf ihren Betrieben umzusetzen. Anhand von Ist-Soll-Vergleichen werden Massnahmen und Strategien definiert. Arbeitskreise sind ein Beispiel für die Umsetzung für den in den Projekten vorgesehenen bottom-up Ansatz.

Entsprechen die Gesuchunterlagen für das Ressourcenprojekt den Anforderungen des BLW, schliesst das BLW mit der Trägerschaft einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere:

- die Zielsetzung des Projekts;
- die Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung;
- die Umsetzung;
- das Vorgehen zur Beibehaltung der Wirkung;
- die Berichterstattung;
- die Höhe der Finanzhilfe;
- die Auszahlung der Finanzhilfe;
- die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzung;

- die Befristung und Auflösung des Vertrags.

Lehnt das BLW ein Gesuch ab, wird dieser Entscheid auf Verlangen der Trägerschaft mittels einer Verfügung mitgeteilt.

Spätestens bei der Einreichung der Projektskizze beim BLW hat die Trägerschaft das kantonale Landwirtschaftsamt in den Kantonen, in denen das Projekt umgesetzt werden soll, zu informieren. Die betroffenen Kantone werden vom BLW über seinen Entscheid zum Projektgesuch informiert.

Bis spätestens mit der Einreichung des Zwischenberichts im dritten Projektlaufjahr kann eine Gesuchanpassung beantragt werden (z.B. Änderungen der Massnahmen, Beiträge etc.). Die Gesuchanpassung muss vom BLW bewilligt werden. Mehrkosten die über dem im Vertrag festgesetzten Höchstbetrag liegen können nur abgegolten werden, wenn sie auf eine bewilligte Projektänderung zurückzuführen sind.

Die vollständigen Gesuchunterlagen können jeweils per 31. März beim BLW zur Prüfung eingereicht werden. Entsprechen die Gesuchunterlagen den Anforderungen und es wird ein Vertrag abgeschlossen, beginnt seine Laufzeit frühestens im Folgejahr der Prüfung der Gesuchunterlagen. Die Gesuchprüfung dauert ca. 6 bis 8 Wochen.

Der Ablauf eines Ressourcenprojekts läuft gemäss dem Schema in Anhang 2. Die Trägerschaft erstellt jährlich einen Kurzbericht und eine Sammelabrechnung. Im dritten Jahr wird ein Zwischenbericht und im letzten Jahr ein Schlussbericht erstellt. Zwei Jahre nach Abschluss des Projekts wird ein Bericht über die Beibehaltung der Wirkung nach Projektende erstellt. Die Berichte haben die in Anhang 7 dargestellten Inhalte zu umfassen. Spätestens im Zwischenbericht muss die Beibehaltung der Wirkung dargelegt werden. Die Jahresrechnung ist bis spätestens am 15. November des jeweiligen Projektjahres beim BLW einzureichen. Bis spätestens Ende September ist beim BLW eine provisorische Abrechnung und eine genaue Angabe der im Jahr noch anfallenden Kosten abzugeben. Ende März des Folgejahres muss die Schlussrechnung eingereicht werden, wenn diese nicht mit der Jahresrechnung zusammenfällt. Die Berichte müssen bis Ende März resp. Ende Juli des Folgejahres eingereicht werden (siehe Anhang 2). Der Beizug einer unabhängigen Revisionsstelle für die Überprüfung der jährlichen Abrechnung wird empfohlen.

Das BLW hat die Möglichkeit aufgrund des Zwischenberichts Projektanpassungen zu fordern. Wird das Konzept zur Beibehaltung der Wirkung erst mit dem Zwischenbericht dargelegt, muss dies vom BLW genehmigt werden.

Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen (Umsetzungskontrolle) ist durch eine sachgemässe und unabhängige, in der Regel akkreditierte Kontrollstelle vorzunehmen.

6 Anhang

Der Anhang der Erläuterungen ist in einem separaten Dokument erfasst.